

von 1912. Einschlägige *prozessökonomische Vorläufer im 19. Jahrhundert* mit Einfluss auf die liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912 gilt es daher darzulegen und insgesamt die *Grundlagen und Entwicklungen des liechtensteinischen Zivilprozesses im 19. Jahrhundert* auszuführen, da aus ihnen die liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912 hervorging.

Sodann gilt es, die *Ausarbeitung* der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 auf prozessökonomische Erwägungen und Vorkehrungen hin zu untersuchen. *Gustav Walker* erstellte im Auftrag der Regierung die Entwürfe zur liechtensteinischen Zivilprozessordnung, Jurisdiktionsnorm sowie deren Einführungsgesetz samt zugehörigen Erläuterungen, wobei er das österreichische Zivilverfahrensrecht als Vorbild zugrundelegte und es den liechtensteinischen Gegebenheiten anglich. Hinzu kommen *Materialien aus Kommissionen und Parlament* sowie einige *Gutachten*, die im Hinblick auf die Entwürfe sowie die Justizreform eingeholt wurden und über prozessökonomische Überlegungen Auskunft geben.

Die *ursprüngliche Fassung* der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912, in der sie am 1. Juni 1913 in Kraft trat und bis heute das Fundament des liechtensteinischen Zivilverfahrens bildet, widerspiegelt einige grundsätzliche Entscheide für und wider bestimmte prozessökonomische Vorkehrungen und Erwägungen. Die Urfassung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 ist deshalb mit Blick auf derartige grundlegende prozessökonomische Für- und Widerentscheide heranzuziehen.

*Prozessökonomische Weiterentwicklungen* und Ergänzungen erfuhr die liechtensteinische Zivilprozessordnung von 1912, als die Justizreform 1915 ihren Abschluss mit dem Erlass des *Vermittlerämtergesetzes* fand. Später führten die staatspolitischen Umwälzungen im Fürstentum Liechtenstein zu einer neuen *Landesverfassung von 1921* und gestützt hierauf zum *Gerichts-Organisationsgesetz von 1922*; im Jahre 1924 folgte ein bereinigendes *Nachtragsgesetz* zum liechtensteinischen Zivilverfahren. Alle diese Erlasse wirkten sich namentlich auf die prozessökonomischen Erscheinungen in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 aus. In prozessökonomischer Hinsicht müssen daher auch sie berücksichtigt und zum Verständnis der frühen prozessökonomischen Entwicklung der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 beigezogen werden.